



**Diözesanverband Regensburg**

**Im Jugendpastoralzentrum JETZT**

**Obermünsterplatz 10**

**93047 Regensburg**

[www.bdkj-regensburg.de](http://www.bdkj-regensburg.de)

## **Zuschüsse für die Jugendarbeit.**



**Ansprechpartnerin:** Eveline Achhammer, Telefon 09 41/5 97-24 99



# Geld für die Jugendarbeit fällt nicht vom Himmel!

Wie jeder von Euch früher oder später bemerkt, kostet gute Jugendarbeit Geld. Um die Kosten zu minimieren stellen Staat und Kirche in den verschiedenen Ebenen Geldmittel zur Verfügung. Zuschüsse gibt es von den Gemeinden, aus den Pfarreien, vom Kreisjugendring, Bezirksjugendring und aus den Jugendmitteln auf diözesaner Ebene.

Das Bischöfliche Jugendamt hat dazu ein Infoheft herausgebracht, dieses könnt Ihr Euch von der Homepage herunterladen:

<https://www.bja-regensburg.de/service/zuschuesse/jugendarbeit-vor-ort/>

Für Informationen zu Zuschüssen auf kommunaler Ebene und auf Pfarrebene fragt Ihr am besten vor Ort in der Gemeindeverwaltung bzw. im Pfarrbüro nach.

Der Bayerische Jugendring fördert die unterschiedlichsten Fachprogramme (Integration, Teilhabe, Medienpädagogik). Stöbert doch mal im Internet unter

<https://www.bjr.de/themen/foerderung/>

Ebenfalls vom BJR werden Jugendbildungsmaßnahmen (JBM), Jugendbildungsmaßnahmen im größeren Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK), Tage der Orientierung (TdO) und Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen JugendleiterInnen (AEJ) gefördert. Dieses Förderangebot erfolgt über das Selbstverwaltungskontingent des BDKJ's. Die Anträge müssen beim BDKJ auf Diözesanebene gestellt werden. Den Antrag herunterladen kann man sich unter:

<https://www.bdkj-regensburg.de/index.php?id=58>

Mit dieser Broschüre haben wir die Richtlinien zu den JBM und AEJ um Hinweise und Tipps ergänzt, welche Euch die Antragsstellung erleichtern sollen.

# Zuschüsse vom Bayerischen Jugendring

## Rahmenrichtlinien

zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) zur Umsetzung des Kinder und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

Der Bayerische Jugendring bewilligt, im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, Zuwendungen zur Förderung der AEJ und von JBM und von JBM gr. TNK.

Diese **Rahmenrichtlinien** beschreiben die in allen Fällen geltenden Regelungen. Grundsätzlich soll die Förderung per Zuwendungsvertrag erfolgen, in Einzelfällen kann eine Förderung per Zuwendungsbescheid erfolgen. Die für AEJ, JBM und JBM gr. TNK zusätzlichen geltenden fachlich inhaltlichen Bedingungen sind in gesonderten **„fachlichen Anforderungen“** beschrieben; dabei können dort einschränkende Ausnahmeregelungen gegenüber diesen Rahmenrichtlinien getroffen werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt) nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinien, sowie den jeweiligen fachlichen Anforderungen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

### **1. Zweck der Zuwendung**

Gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII, Art. 32 Abs. 4 Satz 1 AGSG i. V. m. § 32 AVSG obliegt dem Bayerischen Jugendring in seiner Funktion als mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich Jugendarbeit beauftragte Stelle u.a. die Fortbildung von Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit, sowie die Förderung von Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen. (vgl. Kap. III.4.2 des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung, 2013). Der Freistaat Bayern kommt dieser Aufgabe insbesondere nach, indem er AEJ und JBM fördert. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben die Qualifizierung und Ausweitung von Maßnahmen zur AEJ für die Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von landeszentraler Bedeutung ist.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden ein- und mehrtägige Veranstaltungen zur AEJ sowie JBM und JBM gr. TNK. Näheres regeln die „Fachlichen Anforderungen“ für AEJ bzw. JBM und JBM gr. TNK.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen<sup>1</sup> und andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit in Bayern tätig sind.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

#### 4.1 Dauer der Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind:

- 4.1.1 Eintagesmaßnahmen (wenigstens 6 Zeitstunden)
- 4.1.2 Mehrtagesmaßnahmen mit einer Dauer von nicht mehr als 14 Tagen. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Zeitstunden je Tag betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Mindestarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Zeitstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

*Maßnahmen, die die erforderliche **Stundenzahl nicht erreichen**, sind als Gesamtes nicht förderbar. Es ist also nicht möglich, z. B. aus einer Dreitagesmaßnahme bei insgesamt 8 erbrachten Arbeitsstunden einen förderungsfähigen Tag herauszuziehen und für diesen einen Zuschuss zu beantragen.*

- 4.1.3 Bei JBM gr. TNK beträgt die höchstens zuwendungsfähige Dauer vier Tage.
- 4.1.4 Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gemeinsam im Reisebus oder Kleinbussen (Fahrzeuge mit mehr als 7 Sitzplätzen) angereist ist und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde, wird für An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen des Drittels der Arbeitszeit, das nicht unbedingt themenbezogen sein muss (siehe 4.3.2.)

- 4.2 Die überwiegende Zahl der Teilnehmenden der einzelnen Maßnahmen ist in der bayerischen Jugendarbeit aktiv.

*Bayerische TeilnehmerInnen  $\geq 51$  %*

#### 4.3 Eine Förderung ist nicht möglich bei

- 4.3.1 Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
- 4.3.2 Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der AEJ oder Jugendbildung umfasst,
- 4.3.3 touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, laufender Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Theatergruppen, sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

---

<sup>1</sup> Zu den im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zählen hier auch die Stadt-Kreis- und Bezirksjugendringe. Da dieser Teil der Gesamtkörperschaft Bayerischer Jugendring sind, haben diese Regelungen für sie nicht den Rechtscharakter von Förderrichtlinien, sondern von organisationsinternen Verfahrensregelungen.

Als **laufende Arbeit** sind die regulären Themenbereiche anzusehen, die nach Organisationsstatut, Satzung oder eigener Themenstellung zu der grundsätzlichen Zielsetzung der jeweiligen Gruppe gehören.

- 4.3.4 Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt oder aus Bundes- oder anderen Landesmitteln gefördert werden.

Die Maßnahmen dürfen nicht, z. B. über andere Ministerien und Fachprogramme durch Gelder gefördert werden.

#### 4.4 Regelung für Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen

Für Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen zur AEJ gelten die vorstehenden Bestimmungen (z. B. Zweck und Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen, sowie das Antragsverfahren) wie für Maßnahmen zur AEJ generell, es sei denn, im Folgenden wird dazu Abweichendes bestimmt:

Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen sind zuwendungsfähig, wenn:

- 4.4.1 mindestens **zwei** Veranstaltungen mit einem Abstand von jeweils höchstens einem Monat durchgeführt werden,
- 4.4.2 die einzelnen Teile der Veranstaltungsreihe in inhaltlichem und strukturellem Zusammenhang stehen,
- 4.4.3 jede Veranstaltung mindestens **drei Zeitstunden** im Sinne des Zwecks und Gegenstand der Förderung umfasst (**keine 2/3-Regelung** wie in Nr. 4.3.2, keine Anrechnung von Reisezeiten) und
- 4.4.4 es sich um eine Reihe von Veranstaltungen handelt, die sich an die gleichen Teilnehmenden wendet.

#### 4.5 Digitale Formate bei AEJ und JBM

AEJ- und JBM-Maßnahmen sind auch als digitale Formate zuwendungsfähig. Es gelten die vorstehenden Bestimmungen (z. B. Zweck und Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen, sowie das Antragsverfahren) wie für Maßnahmen zur AEJ und JBM generell, es sei denn, im Folgenden wird dazu Abweichendes bestimmt:

- 4.5.1. Die Mindestarbeitszeit pro Tag beträgt 3 Zeitstunden.
- 4.5.2. Besteht die Maßnahme aus mehr als einem digitalen Treffen, darf der Abstand zwischen den einzelnen Treffen nicht mehr als einen Monat betragen

*Sonderformen:*

- Ein Präsent-Antrag ist zu stellen, wenn z. B. 10 Personen präsent und 2 Personen digital teilnehmen. (d. h. es müssen 6 AZ-h/Tag erreicht werden)
- Eine gemischte Veranstaltung z. B. 1 Tag digital und 1 oder 2 Tage in Präsenz gilt als Präsenzveranstaltung. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass klar erkennbar ist an welchem Tag digital gearbeitet wurde, da für diesen Tag nur eine Arbeitszeit von 3 h erreicht werden muss. Diese Hybrid-Maßnahme kann als eine Maßnahme in einem Zuschussantrag beantragt werden. Wenn diese Konstellation z.B. bei einer AEJ auf verschiedene Tage innerhalb eines Monats fällt, kann die Maßnahmenreihe ebenso in einem Antrag eingereicht werden

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung.

### 5.2 Bagatellgrenze

Gefördert werden nur Maßnahmen, bei denen sich mindestens eine Zuwendung in Höhe von 100, -- € ergibt (Bagatellgrenze).

### 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende, im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Nr. 2 anfallende Ausgaben, die für Teilnehmende anfallen, die in der bayerischen Jugendarbeit aktiv sind.

*Ist ein TeilnehmerInnen (GruppenleiterInnen) nicht wohnhaft in Bayern, so muss der Antragsteller glaubhaft machen (bestätigen), dass der TeilnehmerInnen in Bayern als Verantwortlicher in der Jugendarbeit tätig ist.*

*Ansonsten wird dieser TeilnehmerInnen anteilmäßig (Ausgaben + Einnahmen kürzen) heraus gerechnet.*

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die für die bei allen Veranstaltungen anwesenden Teilnehmenden anfallen.

*Beispiel: eine Veranstaltungsreihe mit 3 Abenden, TeilnehmerInnenzahl beim ersten und zweiten Treffen 4, am dritten Abend fehlt ein TeilnehmerInnen. Dann dürfen in dieser Veranstaltungsreihe nur die Ausgaben von 3 TeilnehmerInnen bezuschusst werden.*

#### 5.3.1 Vor- und Nachbereitungstreffen

Je Maßnahme können bis zu drei Treffen zur Vor- bzw. Nachbereitung geltend gemacht werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme stehen. Dies sind Treffen von verantwortlichen Mitarbeitern/-innen und nicht Treffen von Teilnehmenden. Sie beziehen sich auf die konzeptionelle, inhaltliche und/oder methodische Ausgestaltung der Maßnahme. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur jeweiligen Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm/Bericht zu erläutern.

*Es ist im Bericht zu erwähnen, dass die Kosten von Vor- und/oder Nachbereitungstreffen mit angegeben sind. Auf den Ausgabebelegen muss auch dokumentiert werden, dass es sich um Vor- bzw. Nachbereitungstreffen für die AEJ/JBM von... bis... handelt.*

#### 5.3.2 Fahrtkosten

Bei der AEJ und bei JBM sind zuwendungsfähig:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die tatsächlich entstandenen Ausgaben, bei Bahnfahrten 2. Klasse,
- bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z.B. angemieteter Bus), die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben
- bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge die Sätze gemäß der zum Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Hier gilt, Angemessenheit prüfen was günstiger ist, z. B. Den Mietpreis für einen angemieteten Bus mit dem Preis eines öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse vergleichen.

Berechnungsgrundlage:

Zentraler Ort (wenn TeilnehmerInnen aus verschiedenen Orten kommen) X TeilnehmerInnenzahl X Ticketpreis Bahn 2. Klasse. Da nachträglich nicht geprüft werden kann, ob tatsächlich Bahn-Rabatte genommen werden konnten, da sich die Preise ständig ändern, ist ein zusätzlicher Vergleich nicht notwendig.

- Momentaner Satz ist 0,35 €/km plus 0,02 € pro Mitfahrer/km. Stand 01.01.2020  
z.B. kann ein Verantwortlicher bei einem Zeltlager Fahrtkosten für alle Kilometer angeben, welche Anreise, Abreise und Verpflegungsfahrten umfassen.
- Auf den Quittungen muss die Anzahl der Kilometer ersichtlich sein, kein Pauschalbetrag!

5.3.3 Verpflegungs- und Übernachtungskosten

5.3.4 Raummieten

5.3.5 Honorare und Ausgaben für Referenten/-innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalausgaben aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)

*Der finanzielle Aufwand (Übernachungskosten, Fahrt- und Transportkosten, Honorare etc.) für mitgebrachtes **Küchenpersonal** ist den Verpflegungs- und Übernachtungskosten zuzurechnen.*

5.3.6 Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Ausgaben für die Kinderbetreuung und Ausgaben für die Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmenden mit Behinderung, in angemessenem Umfang. Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmenden zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.

5.3.7 Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

- Aus den Quittungen muss hervorgehen, um welches Arbeitsmaterial es sich handelt (Bastelmaterial, Kopien, Stifte etc.)
- Arbeitsmittel, die anschl. Beweisbar für nachfolgende Jugendprojekte verwendet werden (z. B. Bücher, CDs) sind anrechnungsfähig.
- Die Kosten müssen verhältnismäßig bleiben, d.h. es muss ein Preisvergleich erfolgt sein. Es muss im Bericht erwähnt werden, dass Kosten für z. B. eine Kamera mit angegeben wurden und auf die ursächliche Arbeitseinheit (Fotoworkshop) hingewiesen werden. Auch die Weiterbenutzung in der Jugendarbeit muss bestätigt werden.

5.3.8 In direktem Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich entstehende Vorbereitungs- und Organisationsausgaben, hierzu zählen auch zusätzliche für die beantragte Maßnahme entstehende Versicherungsausgaben.

- Porto, welches z. B. beim Versand der Einladungen anfällt, kann angegeben werden.
- Druckkosten für die Ausschreibung, usw.
- Sollten Einnahmen für Versandkostenpauschale oder Organisationspauschale erhoben werden, so müssen diese Einnahmen auch im Zuschussantrag angegeben werden.



Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen können nur als Ersatz für tatsächlich anfallende zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

Freiwillige (d.h. unentgeltliche) Arbeitsleistungen sind nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE) für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft in der jeweils geltenden Fassung, zuwendungsfähig. Sie sind durch Stundenzettel nachzuweisen. Unentgeltliche Sachleistungen sind bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmerpreise zuwendungsfähig.

- *Die Angabe von freiwilliger Arbeitsleistungen und unentgeltlicher Sachleistungen ist interessant, sobald der Fehlbetrag der Maßnahme die 70 % der Gesamtausgaben übersteigt. Denn durch die Angabe der freiwilligen Arbeitsleistungen und der unentgeltlichen Sachleistungen erreicht man die Erhöhung der Gesamtausgaben, der 70 % der Gesamtausgaben und somit auch der Zuschuss-Summe.*
- *Angegeben können nur freiwillige Arbeitsleistungen von verantwortlichen Mitarbeitern werden, welche auf der TN-Liste unter A) Referenten eingetragen sind.*
- *Momentaner zuschussfähigen Höchstsatz der ländlichen Entwicklung (ZHLE) für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft beträgt 12,15 €.*  
*Stand:01.10.2018*

#### 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen und angemessenen Ausgaben. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

*Gegebenenfalls kann der Fördersatz abweichen, darüber entscheidet die BDKJ Landesstelle.*

*Vorgehen:*

*Wenn die Ausgaben pro Tag und Teilnehmer\*in 45€ übersteigen, muss der Zuschussempfänger begründen, warum die Kosten so hoch sind. Ob diese Begründung ausreichend ist, entscheidet die Landesstelle des BDKJ, da es sich auch um einen Beschluss der BDKJ-Landesstelle handelt. Eingeführt wird diese Deckelung, da die Zuschusslage beim BJR gerade nicht gut aussieht. - Das Haushaltskontingent wurde durch das Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales für 2020 nicht erhöht, was effektiv eine „kalte Kürzung“ der verfügbaren Gelder bedeutet. Aus diesem Grund ist auch das AEJ-/JBM-Kontingent kleiner und da man trotzdem alle Anträge bedienen möchte und eine Haldenlegung vermeiden will, greift die Landesstelle zu diesem Mittel.*

Der Zuwendungsempfänger erbringt mindestens 10 von Hundert der zuwendungsfähigen baren Ausgaben aus baren Eigenmitteln. Bei Jugendverbänden und Gliederungen des Bayerischen Jugendrings kann in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abgewichen werden. Die hierfür erforderlichen Besonderheiten des Einzelfalls sind bei Antragstellung darzulegen und glaubhaft zu machen. Der insgesamt zu erbringende Eigenanteil des

Zuwendungsempfänger kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeits- und/oder Sachleistungen erbracht werden. Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen.

*Der BDKJ-Landesverband hat einen Antrag für das Kontingentjahr 2018/2019 gestellt, welcher für dieses Kontingentjahr genehmigt wurde, dass ein barer Eigenanteil von mindestens 10 von 100 der zuwendungsfähigen baren Ausgaben nicht zwingend zu erbringen ist. Das bedeutet: Es brauchen keine 10% Eigenanteil im Kontingent des BDKJ Bayerns erbracht werden. Für die folgenden Kontingentjahre wird die Landesstelle dann jeweils selbstständig und rechtzeitig den entsprechenden Grundsatzantrag beim BJR stellen. Laut Landesstelle sollten die Folgeanträge reine Formsache sein, was bedeutet, dass für die kommenden Kontingentjahre damit zu rechnen ist, keinen Eigenanteil erbringen zu müssen. Auch im Kontingentjahr 2022 wird auf den Eigenanteil verzichtet.*

#### 5.5 Zweckbindungsfrist

Die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (Nr. 4 ANBest-P) beträgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Haltbarkeitsdauer der Maßnahmen 10 Jahre.

*Zweckbindungsfrist bedeutet, es können Stifte gekauft werden für die Jugendarbeit und dürfen dann aber auch nur für die Jugendarbeit verwendet werden.*

## 6. Verfahren

### 6.1. Kontingente

Für jedes Förderjahr (=Kontingentjahr) legt der Bayerische Jugendring für die AEJ und für JBM sowie JBM gr. TNK getrennt die Kontingente (=Maximalbeträge) fest, bis zu dem für die zuwendungsfähigen Maßnahmen aus dem Organisationsbereich des jeweiligen Kontingentinhabers Zuwendungen bereitgestellt werden.

Ein Kontingent wird auf Antrag zugewiesen:

- jedem in der Vollversammlung des BJRs vertretenen Jugendverband für seinen Organisationsbereich,
- jedem Bezirksjugendring für die Stadt und Kreisjugendringe in seinem Bezirk; für die Jugendringe München-Stadt und München-Land wird auf Grund ihrer Größe ein eigenes gemeinsames Kontingent ausgewiesen,
- Antragstellern, die regelmäßig in erheblichem Umfang Anträge stellen.

### 6.2 Kontingentjahr

Der Abrechnungszeitraum und das Kontingentjahr beginnen am 1. Mai und enden mit Ablauf des 30. April des Folgejahres.

Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die in diesem Zeitraum beginnen.

### 6.3 Zuwendungsvertrag

Kontingentinhaber können im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverträgen gefördert werden.

Diese werden zwischen dem Bayerischen Jugendring und den Kontingentinhabern für die Dauer von maximal 3 Kontingentjahren abgeschlossen.

- 6.4 Hinweis zum Kontingent für „Sonstige“ – Einzelanträge  
Anträge von Antragstellern, denen kein eigenes Kontingent zugewiesen wird, können aus einem Sammelkontingent „Sonstige“ per Verwaltungsakt gefördert werden.
- 6.5 Förderverfahren
- 6.5.1 Die Kontingentinhaber (Zuwendungsempfänger) beantragen die benötigte Höhe ihrer Kontingente bis zum 1. April vor dem Beginn des neuen Kontingentjahres. Dabei teilen sie die Zahl der geplanten Maßnahmen und der erwarteten Gesamtausgaben mit.
- 6.5.2 Die Höhe der Kontingente legt der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Empfehlung seines Förderausschusses fest. Das Kontingent darf 70 % der erwarteten Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- 6.5.3 Die Zuwendungen werden auf Antrag in bedarfsgerechten Raten bereitgestellt (Nr. 1.4 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).
- 6.5.4 Über die Verwendung der Zuwendung ist nach Ende des Kontingentjahres bis zum 15. Juni für die AEJ und für die JBM sowie JBM gr. TNK getrennt ein Nachweis gemäß Nr. 6.1. ANBest-P zu erbringen.
- 6.5.5. Dokumentation der einzelnen Maßnahmen  
Zusätzlich sind vom Zuwendungsempfänger für jede einzelne, mit Hilfe der Zuwendung finanzierte, Maßnahme alle Dokumente, die für die Dokumentation der Durchführung und/oder Finanzierung der Veranstaltung erforderlich sind, mindestens fünf Jahre verfügbar zu halten. Insbesondere sind folgende Dokumente verfügbar zu halten:
- alle zugehörigen Einnahme- und Ausgabebelege, alle Verträge und alle sonst mit dem Vertrag zusammenhängende Unterlagen

*Es muss dem Zuschussantrag eine Einnahme-Ausgaben-Liste (Excel-Datei auf der BJR-Homepage) oder ein entsprechender Sachkontenausdruck über alle Ausgaben- und Einnahmebelege beigelegt werden.*

- Einladung, ob schriftlich oder elektronisch (in einem druckbaren Format),
- Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort,
- Liste der betreuten Kinder und der im Rahmen der Kinderbetreuung und der Assistenz bei Teilnehmenden mit Behinderung anwesenden Personen,
- ein Programm/Bericht, aus dem
  - die Zielsetzung (ggf. die jeweiligen Teilziele) der Maßnahme,
  - der tatsächliche zeitliche Ablauf,
  - die jeweiligen Inhalte und
  - die angewandten Methodenersichtlich sind,

6.6. Stichprobenprüfung

Der Bayerische Jugendring behält sich die Prüfung der, mit der Zuwendung finanzierten, Maßnahmen ausdrücklich vor.

Der Bayerische Jugendring wird mindestens 10 % aller Zuwendungsfälle einer vertieften Prüfung unterziehen.

6.7. Bewilligungsvorbehalt

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit der Förderung von AEJ und JBM sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung der AEJ und JBM zur Verfügung stehenden Mittel nicht bewilligt werden kann.

Die Rahmenrichtlinien treten zum 1.10.2022 in Kraft und zum 30.04.2025 außer Kraft.

## **Fachliche Anforderungen**

### **Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ)**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung in der jeweils gültigen Fassung.

Mit diesen Fachlichen Anforderungen werden die fachlichen inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung näher beschrieben. Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen, der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeiter/- innen des Bayerischen Jugendrings bzw. der Beschlussgremien des Bayerischen Jugendrings beinhalten.

#### **1. Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen in der Jugendarbeit ist es, die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit zu unterstützen, ehrenamtliche Jugendleiter:innen in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten, sowie diese aus- und weiterzubilden. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben, die Qualifizierung und Ausweitung dieser Maßnahmen für die Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von landeszentraler Bedeutung ist. Die Träger von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Der Bayerische Jugendring berät die Träger im Rahmen des Möglichen.

#### **2. Zuwendungsvoraussetzungen und Standards**



Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1 Jeder Maßnahme muss eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.
- 2.2 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die ehrenamtlichen Jugendleiter:innen in einem umfassenden Sinne bedarfsgerecht auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.
- 2.3 Den ehrenamtlichen Jugendleiter:innen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im

Interesse der Kinder und Jugendlichen zu reflektieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

- 2.4 Bei der Gestaltung der Maßnahmen soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmer:innen eingegangen werden.
- 2.5 Der Kreis der Teilnehmer:innen beschränkt sich auf in der Regel ehrenamtliche Jugendleiter:innen oder künftige ehrenamtliche Jugendleiter:innen (z. B. Leiter:innen von Jugendgruppen).

- *Bei der Ausschreibung muss der angesprochene Personenkreis konkret benannt werden. Es muss für Außenstehende erkennbar sein, dass ehrenamtliche (und hauptamtliche) JugendleiterInnen oder künftige ehrenamtliche (und hauptamtliche) JugendleiterInnen angesprochen werden sollen.*
- *In der Einladung muss ein deutlicher Hinweis ersichtlich sein, dass die Maßnahme aus Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern gefördert wird. Dieser muss lauten:*
- *„Gefördert durch den BJR aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.“ Auf allen Einladungen (Informations- und Publicitätsmaßnahmen) müssen die Wortbildmarken des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Bayerischen Jugendrings KdöR enthalten sein.*

Gefördert durch den  aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms des  Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

*Diese Wortbildmarken können von der Homepage der BDKJ-Landesstelle gedownloadet werden: <https://www.bdkj-bayern.de/service/zuschuesse/>*

- *Nehmen hauptamtliche JugendleiterInnen an der Maßnahme teil, muss im Bericht ein konkreter Anlass genannt werden. Dieser muss erklären, warum der Druck jetzt (also zu diesem Zeitpunkt) so groß ist, dass sofort geschult werden muss und nicht erst in einigen Monaten.*

- 2.6 Die Teilnehmer:innen sind mindestens 15 Jahre alt.

Die im Rahmen der Kinderbetreuung anwesenden Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen, sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen fallen nicht unter diese Regelung.

*Bei der Teilnahme 14-jähriger bei AEJ-Maßnahmen muss im Programm/Bericht dokumentiert sein, wie bei der Durchführung pädagogisch und methodisch auf das geringe Alter der Teilnehmenden eingegangen wurde. Außerdem muss dabei dargelegt werden, wie die 14-jährigen im Anschluss in ihrer verantwortlichen Tätigkeit begleitet werden. Eine alleinige Verantwortung in der Leitung von Gruppen u. ä. der 14-jährigen muss ausgeschlossen werden.*

**Veranstaltungen, bei denen unter 14-jährige teilnehmen, sind nicht zuwendungsfähig!**

- 2.7 Die Zahl der Teilnehmer:innen beträgt nicht mehr als 100. Dabei sind die, im Rahmen der Kinderbetreuung anwesenden Kinder der Teilnehmer:innen, deren Betreuungspersonen, sowie zur Assistenz für Teilnehmer:innen mit Behinderung

anwesende Personen keine Teilnehmer:innen im Sinne dieser Regelungen (Sie sind auf der Teilnehmer:innenliste zu kennzeichnen). Bei digital durchgeführten Maßnahmen kann die Teilnehmer:innenzahl im Ausnahmefall auch mehr als 100 betragen, soweit die Qualität der Maßnahme gewährleistet bleibt.

- *Betreuer f. Kinder von MitarbeiterInnen auf die TeilnehmerInnenliste als ReferentInnen setzen und kennzeichnen. Auf dem ausgedruckten Verwendungsnachweis mit Bleistift hinter die Anzahl der ReferentInnen minus 1 KinderbetreuerIn schreiben.*
- *Ebenso mit zu betreuende Kinder verfahren. Diese auf der TeilnehmerInnenliste unter den TeilnehmerInnen eintragen, kennzeichnen und auf ausgedrucktem Verwendungsnachweis ebenfalls mit Bleistift hinter die Anzahl der TeilnehmerInnen minus 1 zu betreuendes Kind notieren.*
- *Bei Maßnahmen, wo dies pädagogisch und methodisch begründet ist, sind bis zu 150 Teilnehmende zuwendungsfähig. Die Begründung wird im Antrag dokumentiert.*

2.8 Referent:innen oder verantwortliche Mitarbeiter:innen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden zur Verfügung stehen. Wird bei Maßnahmen ein Verhältnis von 1:5 unter- oder 1:20 je Maßnahmentag überschritten (Referent:innen oder verantwortliche Mitarbeiter:innen zur Zahl der Teilnehmer:innen), so muss dies im Einzelfall begründet und im Zuwendungsvertrag vereinbart sein.

*Als Begründung zählen:*

- *Bei Maßnahmen, in denen in Arbeitsgruppen, Workshops u. ä. gearbeitet wird, ist deswegen u. U. eine höhere Zahl von ReferentInnen oder verantwortlicher MitarbeiterInnen notwendig. Dabei sind diese i. d. R. nicht über die ganze Dauer der Maßnahme in dieser Funktion tätig. In solchen Fällen ist ein Verhältnis zwischen Teilnehmenden und ReferentInnen oder verantwortlichen MitarbeiterInnen von bis zu 1:1 zuwendungsfähig.*
- *Wenn die Zahl der Teilnehmenden geringer als geplant ausfällt, die Zahl von ReferentInnen oder verantwortlichen MitarbeiterInnen aus inhaltlichen und/oder organisatorischen Gründen jedoch nicht mehr reduziert werden kann und deshalb der Rahmen der fachlichen Anforderungen überschritten wird, so ist dies nicht zuwendungsschädlich.*

### 3. Ausnahmemöglichkeiten

Ausnahmen zu Nr. 2.6 Satz 1, sowie zu den Nrn. 2.7 und 2.8 sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Ausnahmefall ist vom Antragsteller vor der Durchführung der AEJ darzustellen und glaubhaft zu machen.

Über die Erteilung einer Ausnahme entscheidet der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings.

Diese fachlichen Anforderungen treten zum 01.05.2022 in Kraft und zum 30.04.2025 außer Kraft.

## Fachliche Anforderungen

### Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK)

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK<sup>2</sup>) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung (RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit diesen Fachlichen Anforderungen werden die fachlich inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung näher beschrieben. Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen, der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeiter:innen des Bayerischen Jugendrings bzw. der Beschlussgremien des Bayerischen Jugendrings, beinhalten.

#### **1. Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen, als Förderung der Infrastruktur der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, ist es, die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit in die Lage zu versetzen, sachgerechte Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst vieler Kinder und Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Träger von Jugendbildungsmaßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein.

#### **2. Zuwendungsvoraussetzungen und Standards**

Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1 Die zuwendungsfähigen Bildungsmaßnahmen beschäftigen sich mit politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, gesundheitlichen, naturkundlichen, technischen, medialen, religiösen und/oder sportlichen Themen, soweit sie dem Ziel der Förderung nach Ziffer 1 dienen.



---

<sup>2</sup> Ab 61 Teilnehmenden



- 2.2 Maßnahmen der berufsbezogenen Bildung dienen nicht der Berufsausbildung und sind nicht direkt berufsqualifizierend. Sie sind berufsorientierend oder -vorbereitend und/oder vermitteln Schlüsselqualifikationen.
- 2.3 Die religiöse Bildung im Sinne dieser Richtlinien richtet sich nicht auf die Vermittlung der Inhalte oder Formen einer speziellen Religion oder Weltanschauung. Sie ist vielmehr ein Teil der Werteerziehung und beschäftigt sich mit Sinn- und Lebensfragen. In ihr kommen unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Perspektiven zur Geltung. Religiöse Methoden und Texte sind als Elemente zulässig, wenn sie an der Beschäftigung mit Sinn- und Lebensfragen orientiert sind.
- 2.4 In einer Maßnahme können dabei auch motivierende und aktivierende Inhalte im Blick auf die Beteiligung junger Menschen in den Jugendverbänden integriert sein.
- 2.5 Den Jugendlichen werden Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen, sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt.
- 2.6 Jeder Maßnahme muss eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.
- 2.7. Die Maßnahmen richten sich ausdrücklich und nachvollziehbar auf einen überörtlichen Einzugsbereich. Als überörtlich im Sinne dieser Richtlinien ist zumindest über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinausgehend zu verstehen.

- *Auch in der Einladung muss schon ersichtlich sein, dass überörtlich eingeladen worden ist. Wurde überörtlich ausgeschrieben und sind die TeilnehmerInnen trotzdem nur aus einem Ort, so benötigt man eine gute Begründung.*
- *Desweiteren muss in der Einladung ein deutlicher Hinweis ersichtlich sein, dass die Maßnahme aus Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern gefördert wird. Dieser muss lauten: „Gefördert durch den BJR aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.“ Auf allen Einladungen ( Informations- und Publizitätsmaßnahmen) müssen die Wortbildmarken des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Bayerischen Jugendrings KdöR enthalten sein.*

Gefördert durch den  aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms des  Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Diese Wortbildmarken können von der Homepage der BDKJ-Landesstelle gedownloadet werden: <https://www.bdkj-bayern.de/service/zuschuesse/>

## 2.8 Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre.

*Nehmen an den Maßnahmen Menschen mit Behinderung teil, so können diese auch älter als 26 Jahre sein. Die Ausrichtung der Maßnahme als Jugendbildung muss dabei gewahrt bleiben. Dabei muss über die Teilnahme im Einzelfall vom Antragsteller entschieden werden.  
-> Nur geistig behinderte Teilnehmende dürfen Älter sein.*

## 2.9 Die Zahl der Teilnehmenden beträgt mindestens 10.

Dabei sind die, im Rahmen der Kinderbetreuung, anwesenden Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen, sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen keine Teilnehmenden im Sinne dieser Regelungen (Sie sind auf der Teilnehmendenliste zu kennzeichnen).

- *BetreuerInnen f. Kinder von MitarbeiterInnen auf die TeilnehmerInnenliste setzen (im ReferentInnenbereich) und nach dem Ausdrucken auf der TeilnehmerInnenliste als Betreuerperson kennzeichnen und auf den Antragsformularen hinter die ReferentInnenanzahl handschriftlich minus Anzahl der Betreuerpersonen schreiben.*
- *Ebenso mit den Kindern von MitarbeiterInnen verfahren: Auf TeilnehmerInnenliste setzen (im TeilnehmerInnenbereich) und nach dem Ausdrucken auf der TeilnehmerInnenliste als Kind von MitarbeiterInnen kennzeichnen und auf dem Antragsformularen hinter die TeilnehmerInnenzahl handschriftlich minus Anzahl der MitarbeiterInnenkinder schreiben.*
- *Wenn die Zahl der Teilnehmenden geringer als geplant ausfällt und dies entsprechend begründet wird, sind auch Maßnahmen mit weniger als 10 Teilnehmenden zuwendungsfähig.*

2.10 Referent:innen oder verantwortliche Mitarbeiter:innen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden zur Verfügung stehen. Wird bei Maßnahmen ein Verhältnis von 1:5 unter- oder 1:20 je Maßnahmetag überschritten (Referent/-innen oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-innen zur Zahl der Teilnehmenden), so muss dies im Einzelfall begründet sein.

*Als Begründung zählen:*

- *Bei Maßnahmen, in denen in Arbeitsgruppen, Workshops u. ä. gearbeitet wird, ist deswegen u. U. eine höhere Zahl von ReferentInnen oder verantwortlicher MitarbeiterInnen notwendig. Dabei sind diese i. d. R. nicht über die ganze Dauer der Maßnahme in dieser Funktion tätig. In solchen Fällen ist ein Verhältnis zwischen Teilnehmenden und ReferentInnen oder verantwortlichen MitarbeiterInnen von bis zu 1:1 zuwendungsfähig.*
- *Wenn die Zahl der Teilnehmenden geringer als geplant ausfällt, die Zahl von ReferentInnen oder verantwortlichen MitarbeiterInnen aus inhaltlichen und/oder organisatorischen Gründen jedoch nicht mehr reduziert werden kann und deshalb der Rahmen der fachlichen Anforderungen überschritten wird, so ist dies nicht zuwendungsschädlich.*

### **3. Ausnahmemöglichkeiten**

Ausnahmen zu Nr. 2.8 (beispielsweise bei der Teilnahme von Menschen mit Behinderung), sowie zu den Nrn. 2.9 und 2.10 sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Ausnahmefall ist vom Antragsteller vor der Durchführung der JBM darzustellen und glaubhaft zu machen.

Über die Erteilung einer Ausnahme entscheidet der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings.

*Für die Nr. 2.10 verzichtet der BJR auf eine Beantragung einer Ausnahmeregelung. Es reicht eine Begründung im Programmbericht des Zuschussantrages.*

### **4. Einschränkungen gegenüber der RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK**

Abweichend von den Rahmenrichtlinien gilt folgende Einschränkung:

Bei JBM gr. TNK beträgt die Zuwendung abweichend von Ziffer 5.4 der RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK bis zu 60 % der zuwendungsfähigen und angemessenen Ausgaben.

- *Eine JBM im größerem TeilnehmerInnenkreis sollte bereits im Februar des Vorkontingentjahres bei der Zuschuss-Stelle des BDKJ Diözesanverbandes Regensburg angemeldet werden, damit die Gelder mit in die Planungen mit einbezogen werden.*
- *10 Wochen vor Maßnahmenbeginn muss ein Vorantrag gestellt werden. Dieser beinhaltet Vorantrag mit der Kostenkalkulation, Ausschreibung und Programmablauf mit Lernzielen und Methoden.*

Diese fachlichen Anforderungen treten zum 01.05.2022 in Kraft und zum 30.04.2025 außer Kraft.

Erstellt von Ingrid Schmid unter Verwendung der Vorlage vom BDKJ München-Freising (BJR-Richtlinien).

Überarbeitet im Oktober 2022 von Eveline Achhammer